

## Inhalt

13.7.2011	<b>Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (Untersuchungsausschussgesetz – UntAG)</b> . . . . .	330
	1101-2	
13.7.2011	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof</b> . . . . .	336
	1103-1	
13.7.2011	<b>Neuntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes</b> . . . . .	337
	2011-1	
13.7.2011	<b>Zehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes</b> . . . . .	341
	2011-1	
13.7.2011	<b>Gesetz zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte – BauP-MÜVDG)</b> . . . . .	342
	2130-13	
13.7.2011	<b>Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer Gesetze</b> . . . . .	344
	2230-1; 2162-5; 2162-2; 2170-2; 2170-3; 2170-6; 2001-1	
13.7.2011	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule) und des Schulgesetzes</b> . . . . .	347
	2230-2; 2230-1	
28.4.2011	Verordnung über die Veränderungssperre XVII-19/21 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Rummelsburg. . . . .	350
28.6.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-533b im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde . . . . .	351
6.7.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Berliner Entbindungshilfegebührenordnung . . . . .	352
	2124-1-3	
18.7.2011	Verordnung über die Wahl zum Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen (LBIntWV) . . . . .	359
	850-2-1	
	Druckfehlerberichtigung . . . . .	360
	210-1-1	

**Gesetz**  
**über die Untersuchungsausschüsse**  
**des Abgeordnetenhauses von Berlin**  
**(Untersuchungsausschussgesetz – UntAG)**  
 Vom 13. Juli 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Einsetzung und Aufgabe von Untersuchungsausschüssen
- § 2 Untersuchungsgegenstand
- § 3 Mitglieder und Vorsitz
- § 4 Ausscheiden von Ausschussmitgliedern
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Vorbereitende Untersuchung
- § 7 Sitzungsprotokoll
- § 8 Beratungssitzungen
- § 9 Sitzungen zur Beweisaufnahme und Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 10 Anwesenheitsrecht von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses
- § 11 Anwesenheitsrecht des Senats
- § 12 Sonstige Anwesenheitsrechte
- § 13 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 14 Geheimnisschutz
- § 15 Zugang zu Verschlussachen und Amtsverschwiegenheit
- § 16 Beweiserhebung
- § 17 Mitwirkungspflicht
- § 18 Herausgabepflicht
- § 19 Rechts- und Amtshilfe, Rechtsweg
- § 20 Zutrittsrecht
- § 21 Untersuchung von Personen
- § 22 Ladung der Zeugen
- § 23 Folgen des Ausbleibens von Zeugen
- § 24 Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht
- § 25 Vernehmung der Zeugen
- § 26 Zulässigkeit von Fragen an Zeugen
- § 27 Abschluss der Vernehmung und rechtliches Gehör
- § 28 Grundlose Zeugnisverweigerung
- § 29 Sachverständige
- § 30 Ordnungsgewalt
- § 31 Gerichtliche Zuständigkeit
- § 32 Aussetzung und Einstellung des Untersuchungsverfahrens
- § 33 Ergebnis der Untersuchung
- § 34 Kosten und Auslagen
- § 35 Anwendung der Geschäftsordnung
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Einsetzung und Aufgabe  
von Untersuchungsausschüssen

(1) Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Die Einsetzung erfolgt durch Beschluss des Abgeordnetenhauses.

(2) Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Abgeordnetenhauses einzelne Tatbestände aufzuklären.

§ 2

Untersuchungsgegenstand

(1) Ein Untersuchungsausschuss kann vom Abgeordnetenhaus jeweils nur für einen bestimmten Untersuchungsauftrag eingesetzt werden. Dem Untersuchungsausschuss können zugleich oder nachträglich auch mehrere Untersuchungsaufträge zu demselben Untersuchungsgegenstand erteilt werden. Antrag und Beschluss über die Einsetzung und über die nachträgliche Auftragserteilung müssen den Untersuchungsgegenstand genau umschreiben. Hält das Abgeordnetenhaus den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuss mit der Maßgabe einzusetzen, dass dessen Untersuchungen auf diejenigen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken sind, die das Abgeordnetenhaus für nicht verfassungswidrig hält. Das Recht der Antragstellenden, wegen der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrags den Verfassungsgerichtshof anzurufen, bleibt unberührt.

(2) Der in dem Einsetzungsantrag benannte Untersuchungsgegenstand darf gegen den Willen der Antragsteller nur geändert werden, sofern dies notwendig ist, um ein umfassenderes und wirklichkeitstreueres Bild des angeblichen Missstands zu vermitteln und sofern dies denselben Untersuchungsgegenstand betrifft und diesen im Kern unverändert lässt. Das Abgeordnetenhaus kann den Auftrag für den Untersuchungsausschuss aufgliedern und ihm aufgeben, einzelne Punkte vorab zu klären. Trifft das Abgeordnetenhaus keine Regelungen im Sinne des Satzes 2, so entscheidet der Untersuchungsausschuss, sofern nicht ein Viertel seiner Mitglieder widerspricht.

(3) Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden. Kommt der Untersuchungsausschuss bei seinen Untersuchungen zu der Überzeugung, dass eine Änderung des Untersuchungsgegenstandes wegen des Sachzusammenhangs angezeigt erscheint, so kann er einen entsprechenden Antrag im Abgeordnetenhaus einbringen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Der Einsetzungsbeschluss soll einen Vorschlag über den im Rahmen des Untersuchungsverfahrens erforderlichen Umfang der personellen Ausstattung des Untersuchungsausschusses enthalten.

§ 3

Mitglieder und Vorsitz

(1) Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die verschiedenen Fraktionen angehören sollen, sowie die übrigen Mitglieder des Ausschusses und deren stellvertretende Mitglieder.

(2) Der Untersuchungsausschuss besteht in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Abgeordnetenhaus nach den Vorschlägen der Fraktionen gewählt. Dabei werden die Fraktionen nach ihrer Mitgliederzahl beteiligt, wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Eine Erhöhung der in Absatz 2 bestimmten Mitgliederzahl ist

nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist. Für Parlamentarische Gruppen und fraktionslose Mitglieder des Abgeordnetenhauses gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin über ihre Beteiligung an Ausschüssen entsprechend.

(4) Die stellvertretenden Mitglieder sollen an allen Sitzungen teilnehmen, sofern der Untersuchungsausschuss nicht etwas anderes beschließt. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tritt ein stellvertretendes Mitglied der betreffenden Fraktion an seine Stelle. Die die ordentlichen Mitglieder betreffenden Pflichten dieses Gesetzes gelten entsprechend für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(5) Die oder der Vorsitzende leitet das Untersuchungsverfahren und ist dabei an den Einsetzungsbeschluss des Abgeordnetenhauses und an die Beschlüsse des Untersuchungsausschusses im Rahmen der Rechtsordnung gebunden.

(6) Das Abgeordnetenhaus kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abwählen. § 4 bleibt hiervon unberührt. Der Antrag auf Abwahl kann nur von einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses gestellt werden. Die Abstimmung über den Abwahlenantrag kann frühestens nach Ablauf des Tages erfolgen, der auf den Tag des Eingangs des Antrags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten folgt. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist abgewählt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses dem Antrag zustimmen.

(7) Wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende abgewählt oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so bleibt das Recht ihrer oder seiner Fraktion auf den Vorsitz unberührt.

#### § 4

##### Ausscheiden von Ausschussmitgliedern

(1) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses, das an den zu untersuchenden Vorgängen nicht unerheblich beteiligt ist oder war, darf dem Untersuchungsausschuss nicht angehören; wird dies erst später bekannt, so hat es auszuscheiden.

(2) Hält das betroffene Mitglied die Voraussetzungen des Absatzes 1 für nicht gegeben, so entscheidet der Untersuchungsausschuss darüber mit Zweidrittelmehrheit. Bei dieser Entscheidung darf das betroffene Ausschussmitglied nicht mitwirken und wird gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 vertreten.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern finden auf Mitglieder der Untersuchungsausschüsse keine Anwendung.

#### § 5

##### Beschlussfassung

(1) Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er gilt so lange als beschlussfähig, wie nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(2) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, darf der Untersuchungsausschuss keine Untersuchungshandlungen vornehmen. In diesem Fall unterbricht der oder die Vorsitzende sofort die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist der Untersuchungsausschuss auch nach Ablauf dieser Zeit noch nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Sitzung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Untersuchungsausschuss beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Untersuchungsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag darf nicht erneut zur Diskussion gestellt werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder widerspricht. Satz 2 gilt nicht bei wesentlicher Änderung der dem Antrag zugrundeliegenden Tatsachen.

(4) Der Ausschuss soll die Anträge beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin oder beim Landgericht Berlin nach § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3, § 19 Absatz 2, den §§ 23, 28 und § 29 Absatz 6 stellen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt.

#### § 6

##### Vorbereitende Untersuchung

(1) Der Untersuchungsausschuss kann jederzeit eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuss beschließen (vorbereitender Unterausschuss).

(2) Der Unterausschuss sammelt und gliedert den Untersuchungstoff und beschafft das erforderliche Beweismaterial, insbesondere Akten und Unterlagen. Er kann Personen informatorisch anhören.

(3) Dem Unterausschuss sollen mindestens die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Untersuchungsausschusses angehören, wobei mindestens eines der beiden Mitglieder dem Kreis der Antragsteller angehören muss.

(4) Die Sitzungen des Unterausschusses sind nicht öffentlich. Sie sind zu protokollieren. § 7 Absatz 1 gilt entsprechend.

#### § 7

##### Sitzungsprotokoll

(1) Das Protokoll über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses enthält mindestens

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. die Angabe, ob öffentlich oder nicht öffentlich verhandelt worden ist,
4. die Anträge und die gefassten Beschlüsse,
5. den wesentlichen Gang der Verhandlung.

Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren, wobei die Verwendung eines Tonaufnahmegerätes zulässig ist. Über die Art der Protokollierung der Beratungssitzungen entscheidet der Ausschuss.

(2) Über die Einsichtnahme in Protokolle öffentlicher Sitzungen und deren Weitergabe entscheidet der Untersuchungsausschuss, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses.

#### § 8

##### Beratungssitzungen

Die Beratungssitzungen des Untersuchungsausschusses sind nicht öffentlich.

#### § 9

##### Sitzungen zur Beweisaufnahme und Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Beweisaufnahme erfolgt vorbehaltlich der folgenden Absätze in öffentlicher Sitzung.

(2) Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig. Der Untersuchungsausschuss kann nach Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Personen Ausnahmen zulassen. Schriftliche Aufzeichnungen sind zulässig, können aber im Einzelfall vom Untersuchungsausschuss untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie zum Zwecke der Zeugenbeeinflussung weitergegeben werden sollen.

(3) Der Untersuchungsausschuss schließt die Öffentlichkeit aus, wenn

1. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich von Zeugen oder Dritten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde,

2. eine Gefährdung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit von einzelnen Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,
3. besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen.

Er kann die Öffentlichkeit ausschließen oder beschränken, wenn ein Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzt würden, oder wenn dies zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

(4) Zur Stellung eines Antrages auf Ausschluss oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind berechtigt:

1. anwesende Mitglieder des Untersuchungsausschusses,
2. Zeugen, Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen.

(5) Über den Ausschluss oder die Beschränkung der Öffentlichkeit entscheidet der Untersuchungsausschuss in einer Beratungssitzung. Die oder der Vorsitzende begründet die Entscheidung in öffentlicher Sitzung.

#### § 10

##### Anwesenheitsrecht von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses

Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die nicht dem Untersuchungsausschuss angehören, können mit Zweidrittelmehrheit von der Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen zur Beweisaufnahme ausgeschlossen werden, wenn berechtigte Interessen eines Zeugen dies gebieten oder es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. An Beratungssitzungen dürfen sie nur mit Zustimmung des Ausschusses teilnehmen.

#### § 11

##### Anwesenheitsrecht des Senats

Mitglieder des Senats oder deren Beauftragte nehmen nicht an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil. Die Anwesenheit als Zuhörer kann ihnen

- a) für öffentliche Sitzungen mit einfacher Mehrheit,
- b) für nicht öffentliche Sitzungen zur Beweisaufnahme mit Zweidrittelmehrheit und
- c) für Beratungssitzungen durch einstimmigen Beschluss gestattet werden.

#### § 12

##### Sonstige Anwesenheitsrechte

Der Untersuchungsausschuss kann den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen sowie sonstigen Personen, an deren Anwesenheit ein berechtigtes Interesse besteht, den Zutritt zu nicht öffentlichen Sitzungen gestatten.

#### § 13

##### Unterrichtung der Öffentlichkeit

Über nicht öffentliche Sitzungen kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit unterrichten. Sie oder er hat die Fraktionen hieran zu beteiligen.

#### § 14

##### Geheimnisschutz

(1) Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen können für geheimhaltungsbedürftig erklärt werden. In diesem Fall ist entsprechend den Regelungen der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses zu verfahren. Vor einer Erklärung nach Satz 1 kann die oder der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung treffen.

(2) Bei der Herausgabe von Beweismitteln durch Gerichte und Verwaltungsbehörden erfolgt die Beschlussfassung des Untersu-

chungsausschusses über die notwendige Geheimhaltung nach den Festlegungen der herausgebenden Stelle. Auf solche Beweismittel findet die Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses Anwendung. Der Rechtsweg steht nach § 19 Absatz 2 offen.

(3) In allen anderen Fällen entscheidet der Untersuchungsausschuss, ob schutzwürdige Belange eine Einstufung als geheimhaltungsbedürftig im Sinne von Absatz 1 erfordern. Bei dieser Entscheidung sind die verfassungsmäßigen Rechte des Untersuchungsausschusses und der Öffentlichkeit gegenüber anderen schutzwürdigen Belangen abzuwägen.

(4) Soweit Beweismittel und Beweiserhebungen, die vom Untersuchungsausschuss mit einem Geheimhaltungsgrad versehen wurden, für Zwecke des schriftlichen Berichts gemäß § 33 verwendet werden sollen, ist vor der Veröffentlichung betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Untersuchungsausschuss kann die Einstufung als geheimhaltungsbedürftig für Zwecke des Berichts aufheben, wenn das Interesse des Untersuchungsausschusses an der Veröffentlichung bestimmter Angaben die Geheimhaltungsinteressen betroffener Dritter im Rahmen einer alle Umstände des Einzelfalls und die eingeholten Stellungnahmen angemessen berücksichtigenden Abwägung überwiegt.

(5) Wurden Beweismittel, die im öffentlichen Bericht Verwendung finden sollen, von einer anderen Stelle als dem Untersuchungsausschuss mit einem Geheimhaltungsgrad versehen, so ist der herausgebenden Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zum Grund und zum Interesse am Fortbestand der Einstufung zu geben. Erfolgte die Einstufung als geheimhaltungsbedürftig aus staatschützenden Gründen im Sinne der Verschlussachenanweisung des Landes Berlin, so ist der Untersuchungsausschuss an die Einstufung der herausgebenden Stelle gebunden. Der Rechtsweg steht nach § 19 Absatz 2 offen. Erfolgte die Einstufung zum Schutz persönlicher, geschäftlicher oder betrieblicher Interessen eines privaten Dritten, so kann der Untersuchungsausschuss die Einstufung gegen den Willen der herausgebenden Stelle aufheben. In diesem Falle gilt Absatz 4 entsprechend.

#### § 15

##### Zugang zu Verschlussachen und Amtsverschwiegenheit

(1) Verschlussachen, die vom Untersuchungsausschuss mit dem Geheimhaltungsgrad VS-Vertraulich oder von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde mit dem Geheimhaltungsgrad VS-Vertraulich oder höher eingestuft worden sind, dürfen nur den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den Mitgliedern des Senats sowie ihren Beauftragten zugänglich gemacht werden. Den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen im Untersuchungsausschuss dürfen sie zugänglich gemacht werden, soweit sie zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die in Absatz 1 bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auch nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens verpflichtet, über die ihnen bekannt gewordenen, in Absatz 1 bezeichneten Verschlussachen Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Abgeordnetenhauses dürfen sie weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen.

(3) Wird einem Mitglied des Ausschusses ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Rahmen der Untersuchungshandlung bekannt, so darf es dieses Geheimnis nur offenbaren, wenn es dazu von der berechtigten Person ermächtigt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Offenlegung des Geheimnisses gesetzlich geboten ist.

## § 16

## Beweiserhebung

(1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise auf Grund von Beweisbeschlüssen.

(2) Beweise sind zu erheben, wenn sie von den Antragstellern oder einem Fünftel der Ausschussmitglieder beantragt werden, es sei denn, dass sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegen oder ihre Erhebung unzulässig ist.

(3) Beweisanträge sind unter Bezugnahme auf die betreffenden Fragen des Untersuchungsauftrages schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge sollen eine Begründung und die für ihre Umsetzung erforderlichen Angaben enthalten.

(4) Der Untersuchungsausschuss kann einen Unterausschuss mit der Erhebung einzelner Beweise beauftragen (Unterausschuss zur Beweisaufnahme). Dem Unterausschuss sollen mindestens die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Untersuchungsausschusses angehören, wobei mindestens eines der beiden Mitglieder dem Kreis der Antragsteller angehören muss. Für den Unterausschuss gelten die Vorschriften der §§ 17 bis 30 entsprechend.

## § 17

## Mitwirkungspflicht

Jeder ist verpflichtet, den Aufforderungen des Untersuchungsausschusses zum Zwecke der Beweiserhebung Folge zu leisten.

## § 18

## Herausgabepflicht

(1) Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern. Diese Pflicht besteht nicht, soweit das Beweismittel Informationen enthält, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist.

(2) Im Falle der Weigerung kann der Untersuchungsausschuss gegen die Person, die den Gewahrsam hat, bei dem Landgericht Berlin die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro beantragen. Das Landgericht Berlin kann auf Antrag des Untersuchungsausschusses zur Erzwingung der Herausgabe die Haft anordnen. § 28 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die in diesem Absatz bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel dürfen nicht gegen Personen verhängt werden, die nach § 24 Absatz 1 und 2 zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft berechtigt sind.

(3) Werden Gegenstände nach Absatz 1 nicht freiwillig vorgelegt, so entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses das Landgericht Berlin über die Beschlagnahme und die Herausgabe an den Untersuchungsausschuss; § 97 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Zur Beschlagnahme der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände kann das Landgericht Berlin auch die Durchsuchung anordnen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der gesuchte Gegenstand sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Die §§ 104, 105 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 106, 107 und 109 der Strafprozessordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen des Berliner Pressegesetzes über die Unzulässigkeit einer Beschlagnahme und Durchsuchung bleiben unberührt.

## § 19

## Rechts- und Amtshilfe, Rechtsweg

(1) Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Sie haben auf Verlangen Akten vorzulegen und ihren Dienstkräften Aussagegenehmigungen zu erteilen. Wird ein Ersuchen abgelehnt oder werden sächliche Beweismittel als Verschluss-sache eingestuft vorgelegt, so ist der Untersuchungsausschuss über die Gründe der Ablehnung oder der Einstufung schriftlich zu unter-

richten. Die Vorlage ist mit einer Erklärung über die Vollständigkeit zu verbinden.

(2) Auf Antrag des Untersuchungsausschusses entscheidet der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens, das Landgericht Berlin über die Rechtmäßigkeit einer Einstufung.

## § 20

## Zutrittsrecht

Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen des Untersuchungsauftrags und der verfassungsrechtlichen Grenzen Zutritt zu allen Einrichtungen des Landes Berlin. Das gleiche Recht steht ihm bei allen Einrichtungen zu, die zu den der Aufsicht des Landes Berlin unterstellten Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts gehören, sowie bei Einrichtungen in privatrechtlicher Organisationsform, an denen das Land Berlin die Anteilsmehrheit hat.

## § 21

## Untersuchung von Personen

Der Untersuchungsausschuss kann beim Landgericht Berlin die Anordnung der körperlichen Untersuchung von Personen sowie der Leichenschau oder Leichenöffnung beantragen. § 81c Absatz 1, 2 und 4 sowie die §§ 81d und 87 bis 89 der Strafprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

## § 22

## Ladung der Zeugen

Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen. In der Ladung sind die Zeugen über das Beweisthema zu unterrichten, über ihre Rechte zu belehren und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens sowie darauf hinzuweisen, dass sie einen anwaltlichen Beistand zu der Vernehmung hinzuziehen dürfen.

## § 23

## Folgen des Ausbleibens von Zeugen

(1) Erscheinen ordnungsgemäß geladene Zeugen nicht, so kann der Untersuchungsausschuss ihnen die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen sowie bei dem Landgericht Berlin die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro und ihre zwangsweise Vorführung beantragen. § 135 Satz 2 der Strafprozessordnung ist anzuwenden. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungsmittel mehrfach beantragt werden. Die Vollstreckung des Ordnungsmittels wird auf Antrag des Untersuchungsausschusses, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Abgeordnetenhauses, vom Gericht unmittelbar veranlasst.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn die Zeugen ihr Ausbleiben rechtzeitig genügend entschuldigen. Wird das Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt, so ist die Aufhebung von nach Absatz 1 angeordneten Maßnahmen zu bewirken, wenn die Zeugen glaubhaft machen, dass sie an der Verspätung kein Verschulden trifft.

## § 24

## Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht

(1) Die Vorschriften der §§ 53, 53a der Strafprozessordnung über das Recht der Zeugen zur Verweigerung des Zeugnisses gelten entsprechend. Die Bestimmungen des Berliner Pressegesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht bleiben unberührt.

(2) Zeugen können die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuzie-

hen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden.

(3) Über die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Rechte sind Zeugen bei Beginn der ersten Vernehmung zur Sache zu belehren.

(4) Die Tatsachen, auf die einzelne Zeugen die Verweigerung ihres Zeugnisses stützen, sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(5) Ein Zeuge, der trotz des ihm nach Absatz 1 und Absatz 2 zustehenden Auskunftsverweigerungsrechts ausgesagt hat, darf nicht vereidigt werden. Außerdem findet § 60 Nummer 1 und 2 der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung, letztere Bestimmung, soweit eine Straftat Gegenstand der Aussage war. Im Übrigen sollen Zeugen nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuss es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich hält. Die Vereidigung erfolgt nach der Vernehmung gemäß den §§ 64 bis 67 der Strafprozessordnung.

#### § 25

##### Vernehmung der Zeugen

(1) Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen ist zulässig, wenn es für den Untersuchungszweck geboten ist.

(3) Vor der Vernehmung hat die oder der Vorsitzende die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen, ihnen den Gegenstand der Vernehmung zu erläutern und darauf hinzuweisen, dass der Untersuchungsausschuss zu ihrer Vereidigung berechtigt ist. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

(4) Die oder der Vorsitzende vernimmt die Zeugen zur Person. Zu Beginn der Vernehmung zur Sache ist den Zeugen Gelegenheit zu geben, das, was ihnen von dem Gegenstand ihrer Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang darzulegen.

(5) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeugen beruht, kann zunächst die oder der Vorsitzende weitere Fragen stellen. Anschließend erhalten die übrigen Mitglieder das Wort zu Fragen.

(6) § 136a der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

#### § 26

##### Zulässigkeit von Fragen an Zeugen

(1) Die oder der Vorsitzende hat ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen. Zeugen können die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ersuchen, Fragen zurückzuweisen. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen sowie über die Rechtmäßigkeit ihrer Zurückweisung entscheidet der Untersuchungsausschuss auf Antrag seiner Mitglieder; die Zurückweisung einer Frage bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Beschließt der Untersuchungsausschuss die Unzulässigkeit einer Frage, auf die bereits eine Antwort gegeben worden ist, so darf im Bericht des Untersuchungsausschusses auf die Frage und die Antwort nicht Bezug genommen werden.

#### § 27

##### Abschluss der Vernehmung und rechtliches Gehör

(1) Den einzelnen Zeugen ist unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Einsicht in die Protokolle ihrer Vernehmung in den Räumen des Abgeordnetenhauses zu geben. Innerhalb von zwei Wochen nach Einsichtnahme können die als Zeugen vernommenen Personen jeweils Stellung zu den Protokollen ihrer Vernehmung nehmen.

(2) Frühestens nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 Satz 2 oder nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 Satz 1, wenn Zeugen von der Gelegenheit zur Einsichtnahme keinen Gebrauch gemacht haben,

und spätestens mit Abschluss der Beweisaufnahme stellt der Untersuchungsausschuss den Abschluss der Zeugenvernehmung durch Beschluss fest.

(3) Zeugen sind von der oder dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses am Ende ihrer Vernehmung über die Bestimmungen des Absatzes 2 zu belehren.

#### § 28

##### Grundlose Zeugnisverweigerung

(1) Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann der Untersuchungsausschuss Zeugen die durch ihre Weigerung verursachten Kosten auferlegen und bei dem Landgericht Berlin die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro beantragen.

(2) Unter der in Absatz 1 bestimmten Voraussetzung kann das Landgericht Berlin auf Antrag des Untersuchungsausschusses zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anordnen, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus.

(3) § 70 Absatz 4 der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

#### § 29

##### Sachverständige

(1) Auf Sachverständige sind die §§ 22 bis 25 entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Die Auswahl der hinzuzuziehenden Sachverständigen erfolgt durch den Untersuchungsausschuss; § 74 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.

(3) Der Untersuchungsausschuss soll mit Sachverständigen eine Absprache treffen, innerhalb welcher Frist das Gutachten erstellt wird.

(4) Sachverständige haben das Gutachten innerhalb der vereinbarten Frist unparteiisch, vollständig und wahrheitsgemäß zu erstatten. Auf Verlangen des Untersuchungsausschusses ist das Gutachten schriftlich zu erstellen und mündlich näher zu erläutern.

(5) Die Vorschriften des § 76 der Strafprozessordnung über das Gutachtenverweigerungsrecht sind entsprechend anzuwenden.

(6) Weigern sich die zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen, nach Absatz 3 eine angemessene Frist abzusprechen, oder versäumen sie die abgesprochene Frist, so kann der Untersuchungsausschuss bei dem Landgericht Berlin die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro beantragen. Dasselbe gilt, wenn die ordnungsgemäß geladenen Sachverständigen nicht erscheinen oder sich weigern, ihr Gutachten zu erstatten oder zu erläutern; in diesen Fällen kann der Untersuchungsausschuss zugleich den Sachverständigen die durch ihre Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegen. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Über die Vereidigung von Sachverständigen entscheidet der Ausschuss nach seinem Ermessen. Die Vereidigung erfolgt nach Erstattung des Gutachtens gemäß § 79 Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung.

#### § 30

##### Ordnungsgewalt

(1) Die Erhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses.

(2) Zeugen, Sachverständige und Zuhörer, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergangenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

(3) Der Untersuchungsausschuss kann außerdem gegen Zeugen, Sachverständige und Zuhörer, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, bei dem Landgericht Berlin die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro beantragen. Die Voll-

streckung des Ordnungsgeldes wird auf Antrag der oder des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Abgeordnetenhauses, vom Gericht unmittelbar veranlasst.

## § 31

## Gerichtliche Zuständigkeit

(1) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist das Landgericht Berlin, soweit Artikel 84 der Verfassung von Berlin, § 14 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof oder die Vorschriften dieses Gesetzes nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Für Streitigkeiten über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, seine Aufgaben und den Untersuchungsgegenstand ist der Verfassungsgerichtshof zuständig.

(3) Hält das Landgericht Berlin den Einsetzungsbeschluss ganz oder teilweise für verfassungswidrig und kommt es für die Entscheidung auf dessen Gültigkeit an, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs einzuholen.

(4) Gegen Entscheidungen des Landgerichts Berlin ist die Beschwerde statthaft, über die das Kammergericht entscheidet.

## § 32

Aussetzung und Einstellung  
des Untersuchungsverfahrens

(1) Wenn eine alsbaldige Aufklärung auf andere Weise zu erwarten ist oder die Gefahr besteht, dass gerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren gestört werden, kann das Untersuchungsverfahren durch Beschluss des Untersuchungsausschusses mit Zustimmung der Antragsteller ausgesetzt werden. Ein ausgesetztes Verfahren kann jederzeit, auch durch Beschluss des Abgeordnetenhauses, wieder aufgenommen werden.

(2) Das Abgeordnetenhaus kann mit Zustimmung der Antragsteller das Verfahren einstellen und den Untersuchungsausschuss auflösen, es sei denn, dass mindestens ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses widerspricht.

## § 33

## Ergebnis der Untersuchung

(1) Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuss dem Abgeordnetenhaus über seine Feststellungen einen schriftlichen Bericht.

(2) Kommt der Untersuchungsausschuss nicht zu einem einvernehmlichen Bericht, sind Sondervoten von Mitgliedern des Ausschusses in den Bericht aufzunehmen.

(3) Auf Beschluss des Abgeordnetenhauses hat der Untersuchungsausschuss dem Abgeordnetenhaus einen Zwischenbericht vorzulegen.

(4) Ist abzusehen, dass der Untersuchungsausschuss seinen Untersuchungsauftrag nicht vor Ende der Wahlperiode erledigen kann, so hat er dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen der Antragsteller rechtzeitig einen Sachstandsbericht über den bisherigen Gang des Verfahrens sowie über die bisherigen Feststellungen vorzulegen.

## § 34

## Kosten und Auslagen

(1) Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt das Land Berlin; das gilt auch für die Kosten einer angemessenen Personalausstattung des Untersuchungsausschusses.

(2) Zeugen und Sachverständige erhalten auf Antrag eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens gestellt werden.

(3) Die Entschädigung oder Vergütung setzt der Untersuchungsausschuss durch Beschluss fest, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin. Gegen die Festsetzung können die betroffenen Personen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Berlin ohne mündliche Verhandlung. § 31 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 35

## Anwendung der Geschäftsordnung

Im Übrigen gelten für das Verfahren bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses, das Untersuchungsverfahren und den Bericht an das Abgeordnetenhaus die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

## § 36

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zu Beginn der 17. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), das zuletzt durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Klaus W o w e r e i t

**Fünftes Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**über den Verfassungsgerichtshof\***

Vom 13. Juli 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

§ 20 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), das zuletzt durch Artikel III § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz als Bevollmächtigten vertreten lassen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Klaus W o w e r e i t

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).



**Neuntes Gesetz  
zur Änderung des Allgemeinen  
Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Vom 13. Juli 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I  
Änderung des Allgemeinen  
Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

A. Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 45 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 45a Datenübermittlung zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Großveranstaltungen“
2. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a  
Datenübermittlung zum Zweck  
der Zuverlässigkeitsüberprüfung  
bei Großveranstaltungen

(1) Soweit eine Zuverlässigkeitsüberprüfung wegen besonderer Gefahren bei Großveranstaltungen erforderlich ist, kann die Polizei personenbezogene Daten an öffentliche und nicht öffentliche Stellen übermitteln, wenn die Betroffenen schriftlich eingewilligt haben und die Übermittlung im Hinblick auf den Anlass der Überprüfung, insbesondere den Zugang des Betroffenen zu der Veranstaltung im Hinblick auf ein berechtigtes Sicherheitsinteresse des Empfängers sowie wegen der Art und des Umfangs der Erkenntnisse über den Betroffenen angemessen ist. Die Übermittlung beschränkt sich auf die Auskunft zum Vorliegen von Sicherheitsbedenken. Die Polizei hat die Betroffenen vor der schriftlichen Einwilligung über den konkreten Inhalt der Übermittlung und die Empfänger zu informieren, soweit diese nicht auf andere Weise Kenntnis hiervon erhalten haben. Eine Datenübermittlung nach Satz 1 über die in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Personen findet nicht statt, soweit diese innerhalb der letzten zwölf Monate von einer anderen Polizeibehörde des Bundes oder eines Landes zuverlässigkeitsüberprüft wurden.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu Zwecken der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiten. Die Polizei hat den Empfänger schriftlich zur Einhaltung dieser Zweckbestimmung zu verpflichten.

(3) Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist zu unterrichten, wenn eine Datenübermittlung wegen einer Veranstaltung nach Absatz 1 beabsichtigt ist.“

B. Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe b wird das Wort „Prüfingenieuren“ durch die Wörter „Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren“ ersetzt.
    - bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:  
„d) die Einteilung und Ausschreibung der Schornsteinfeger-Kehrbezirke, die Auswahl, die Bestellung

und die Aufhebung der Bestellung zur Schornsteinfegerin oder zum Schornsteinfeger für einen Bezirk sowie die hiermit zusammenhängenden Ordnungsaufgaben,“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) die Marktüberwachung gemäß § 13 des Bauproduktengesetzes und gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) und den dazu erlassenen Vorschriften, soweit nicht das Deutsche Institut für Bautechnik als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist;“

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird das Wort „Ärzten“ durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzten“ ersetzt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Absatzbezeichnung „(6)“ werden folgende Wörter eingefügt:

„die Aufgaben der obersten Landesbehörde hinsichtlich des europäischen und nationalen Rechts im Arbeitsschutz und der technischen Sicherheit. Dies sind“

- bb) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

„a) die Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 5 und § 15 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes,

b) die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Absatz 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes,“

- cc) Es werden die folgenden Buchstaben c bis g angefügt:

„c) die Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 Absatz 4 Satz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,

d) die Anerkennung, Benennung und Überwachung von zugelassenen Stellen und von zugelassenen Überwachungsstellen im Sinne des § 11 Absatz 1 bis 3 und 5 und des § 17 Absatz 5 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, sofern keine Zuständigkeit der Deutschen Akkreditierungsstelle im Sinne des Akkreditierungsstellengesetzes vorliegt,

e) die Zulassung von Bauarten nach § 17 Absatz 4 und 5 des Sprengstoffgesetzes,

f) der Strahlenschutz, soweit es sich um die Anerkennung von Sachverständigen und sonstige Ordnungsaufgaben der obersten Landesbehörde handelt,

g) die Benennung von benannten Stellen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Medizinproduktegesetzes, die Anerkennung von Mindestkriterien nach § 15 Absatz 5 des Medizinproduktegesetzes und die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten nach § 15a Absatz 2 und 3 des Medizinproduktegesetzes;“

- c) Die Absätze 7 bis 11 werden aufgehoben.

- d) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden die Absätze 7 und 8.

- e) In dem neuen Absatz 8 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- f) Es wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:  
„(9) die Beauftragung von Stellen nach dem Tierseuchenrecht.“
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) die Ordnungsaufgaben nach dem Forstvermehrungsgutgesetz und den auf Grund des Forstvermehrungsgutgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“
4. In Nummer 5 Absatz 1 wird die Angabe „(Nr. 2 Abs. 1)“ durch die Angabe „(Nummer 2)“ ersetzt.
5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Ausländern“ durch die Wörter „Ausländerinnen und Ausländern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Asylbewerber“ durch die Wörter „Asylbewerberinnen und Asylbewerber“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
6. In Nummer 7 Absatz 1 wird das Wort „Künstler“ durch die Wörter „Künstlerinnen und Künstler“ ersetzt.
7. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(Nr. 24 Abs. 2)“ durch die Angabe „(Nummer 24 Absatz 3)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „zuständig sind“ ein Komma und die Wörter „und nach § 3 Absatz 4, den §§ 5 bis 16 und nach § 18 des Batteriegesetzes einschließlich der dazu erforderlichen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 22 des Batteriegesetzes und der entsprechenden Anordnungen und Überwachungen nach den §§ 21 und 40 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „die Freistellungen nach dem Umweltrahmengesetz“ durch die Wörter „sowie auf Grundstücken, bei denen ein Freistellungsverfahren nach dem Umweltrahmengesetz anhängig ist, und die Freistellungsverfahren nach dem Umweltrahmengesetz“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Wasserverbandsgesetz“ die Wörter „und dem Wassersicherstellungsgesetz“ eingefügt.
- e) In Absatz 8 wird die Angabe „(Nummer 3 Absatz 9)“ durch die Angabe „(Nummer 3 Absatz 6 Buchstabe f)“ ersetzt.
- f) In Absatz 9 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- g) Absatz 10 wird aufgehoben.
8. Nummer 11 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:  
„d) nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie nach europäischen und internationalen Vorschriften über die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Oberleitungsbussen und Kraftfahrzeugen,“
9. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) die Zulassung von Totalisatorunternehmen, Buchmacherinnen und Buchmachern sowie Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen für Pferderennen,“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Versteigerern“ durch die Wörter „Versteigerinnen und Versteigerern“ ersetzt.
10. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:  
„Nr. 14 Arbeit  
Zu den Ordnungsaufgaben der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung gehört der Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten, so weit die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden gegeben ist.“
11. Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchstabe h wird wie folgt gefasst:  
„h) der Ordnungsaufgaben nach dem Schornsteinfegergesetz und dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, insbesondere der Aufsicht über die für einen Bezirk bestellte Schornsteinfegerin oder den für einen Bezirk bestellten Schornsteinfeger einschließlich des Erlasses der Widerspruchsbescheide bezüglich der Feuerstättenbescheide,“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch die Wörter „Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“, das Wort „Arbeitnehmern“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“, die Wörter „mit einem Dritten“ durch die Wörter „mit Dritten“ und das Wort „diesen“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
12. Nummer 16 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) die Veterinäraufsicht, soweit nicht dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 8 Buchstabe e) zugewiesen, die Überwachung der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und der Tierschutz, soweit nicht dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 10) zugewiesen,“
13. Nummer 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Betreiber“ durch die Wörter „Betreiberinnen und Betreiber“ ersetzt.
- b) In Absatz 14 werden nach dem Wort „Eisaufsicht“ die Wörter „(jeweils Ordnungsaufgaben und technische Aufsicht)“ eingefügt.
14. In Nummer 19 Absatz 3 Buchstabe c wird die Angabe „(Nummer 3 Absatz 10)“ durch die Angabe „(Nummer 3 Absatz 6 Buchstabe b)“ ersetzt.
15. Nummer 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- c) In dem bisherigen Absatz 2 Buchstabe g werden die Wörter „Ausstellern und Anbietern“ durch die Wörter „Ausstellerinnen und Ausstellern sowie Anbieterinnen und Anbietern“ ersetzt.
16. Nummer 22a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a und wie folgt gefasst:  
„a) die Entgegennahme von Aufenthaltsanzeigen und die Ausstellung von Freizügigkeitsbescheinigungen,“
- c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Aufenthaltstitel“ werden die Wörter „als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (elektronischer Aufenthaltstitel) und nach einem einheitlichen Vordruckmuster“ eingefügt.
- d) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:  
„c) die Ausstellung von Aufenthaltstiteln als elektronischer Aufenthaltstitel und nach einem einheitlichen Vordruckmuster für vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ausgestellte und noch gültige Aufenthaltstitel bei Ablauf des bisherigen Passes oder Passersatzpapiers und Vorlage eines neu ausgestellten oder verlängerten Passes oder Passersatzpapiers, im Falle des Verlusts oder der Beschädigung des elektronischen Aufenthaltstitels und bei Ablauf von dessen Gültigkeit aufgrund der Überschreitung der maximalen Geltungsdauer von zehn Jahren,“

- e) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe d und in ihm das Wort „Inhabern“ durch die Wörter „Inhaberinnen und Inhaber“ ersetzt.
- f) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:  
 „e) die Änderung der Wohnanschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des elektronischen Aufenthaltstitels und auf dem Kartenkörper im Falle einer An- oder Ummeldung.“
- g) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:  
 „f) die Aktivierung und Deaktivierung, Sperrung und Entsperrung der Funktion der elektronischen Identität (eID-Funktion) des elektronischen Aufenthaltstitels und die Änderung der persönlichen Identifikationsnummer (PIN);“
17. Nummer 22b Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Buchstaben i wird nach dem Wort „Biotopschutzes“ ein Komma angefügt.
- b) Es wird folgender Buchstabe j angefügt:  
 „j) Straßennamensschildern“
18. Nummer 23 Absatz 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
 „b) Kontrollen nach den Unterabschnitten 1.8.1.1 und 1.8.1.4 zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnengewässern (ADN) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt.“
19. Nummer 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Wörter „der Arbeitsschutz einschließlich“ durch die Wörter „die Ordnungsaufgaben nach dem Arbeitsschutzrecht“, das Wort „Heimarbeiterschutzes“ durch die Wörter „Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten“ und die Angabe „(Nummer 3 Absatz 6 und 10)“ durch die Angabe „(Nummer 3 Absatz 6)“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit und nach § 5 des Pflegezeitgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „(Nummer 3 Absatz 7)“ durch die Angabe „(Nummer 3 Absatz 6)“ und die Wörter „sowie die sonstigen Ordnungsaufgaben nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ durch die Wörter „sowie die Ordnungsaufgaben nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in Verbindung mit den nur aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der Vollzug des Abschnitts 2 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmmverordnung)“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „(Nummer 3 Absatz 8)“ durch die Angabe „(Nummer 3 Absatz 6)“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „(Nummer 3 Absatz 9)“ durch die Angabe „(Nummer 3 Absatz 6)“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden die Wörter „Medizinproduktegesetz und den auf Grund des Medizinproduktegesetzes“ durch die Wörter „Medizinproduktegesetz und den nur auf Grund des Medizinproduktegesetzes“ und die Angabe „(Nummer 3 Absatz 11)“ durch die Angabe „(Nummer 3 Absatz 6)“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 wird das Wort „Ärzten“ durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzten“ ersetzt.
- g) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:  
 „(9) die Ordnungsaufgaben nach Europäischen Verordnungen und Richtlinien über gefährliche Stoffe, auf die in Arbeitsschutzvorschriften und im Chemikaliengesetz verwiesen wird, sowie nach dem Chemikaliengesetz und den auf Grund des Chemikaliengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die dem Schutz von Personen (Beschäftigte und Andere) dienen und die nicht ausschließlich zum Zweck des Umweltschutzes erlassen wurden, soweit nicht das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Nummer 30 Absatz 2) zuständig ist;“
- h) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:  
 „(10) die Ordnungsaufgaben nach der Chemikalien-Ozon-schichtverordnung, der Chemikalien-Klimaschutzverordnung, der Chemikalienrechtlichen Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke und nach Europäischen Verordnungen und Richtlinien, auf die in diesen drei Verordnungen verwiesen wird, soweit es nicht Ordnungsaufgaben nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht sind;“
- i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.
20. In Nummer 25 Absatz 4 werden die Wörter „§ 14 Satz 2 bis 4 des Zivilschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 15 Satz 2 bis 4 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes“ ersetzt.
21. In Nummer 30 Absatz 2 wird nach den Wörtern „die Ordnungsaufgaben nach“ die Angabe „Nummer 3 Absatz 6 Buchstabe a,“ gestrichen.
22. Nummer 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber nach dem Asylverfahrensgesetz, die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz, die Ordnungsaufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz bei Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern, die nach § 23 Absatz 2 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und nach den §§ 15a, 23 Absatz 2 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern; die Ordnungsaufgaben zur Sicherung des Betriebs von Unterkünften für die vorstehend genannten Personenkreise, soweit nicht die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nummer 6) zuständig ist;“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) die Überwachung der Anzeigepflicht für Angehörige der Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens, die Rücknahme und der Widerruf der Berufserlaubnis, der Erlaubnis zur Führung einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung und der staatlichen Anerkennung sowie der Heilpraktikererlaubnis, die Anordnung des Ruhens der Approbation, das vorläufige Verbot der Berufsausübung und die Feststellung mangelnder Eignung oder Zuverlässigkeit für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, Medizinalfachpersonal, Tierärztinnen und Tierärzte und Veterinärfachpersonal sowie Apothekerinnen und Apotheker und pharmazeutisches Fachpersonal sowie staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker;“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
 „(5) die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes;“
- d) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „die Ordnungsaufgaben nach dem Wohnteilhabegesetz“ die Wörter „und den auf

Grund des Wohnteilhabegesetzes erlassenen oder weiter anzuwendenden Rechtsverordnungen“ eingefügt.

- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d wird das abschließende Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung und zur Einfuhr von Sera, Impfstoffen und Antigenen im Sinne des § 17c Absatz 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes zum Zwecke der Abgabe an andere, und die entsprechende Überwachung der Herstellung und der Einfuhr; Anordnungen nach § 17c Absatz 5 des Tierseuchengesetzes bezüglich Mittel, die von im Land Berlin ansässigen pharmazeutischen Unternehmen in Verkehr gebracht werden; Aufgaben der zuständigen Behörde beim Erfassen und Auswerten von Risiken und bei der Rücknahme der Freigabe nach den §§ 30 und 34 der Tierimpfstoffverordnung für Mittel, die von im Land Berlin ansässigen pharmazeutischen Unternehmen in Verkehr gebracht werden;“

23. Nummer 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) die Aufgaben nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 1a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Anerkennung und Aufsicht über Kraftfahrzeugwerkstätten, Schulungsstätten und Schulungen sowie die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchungen und der Schulungen nach den Anlagen VIIIc, XVII, XVIIa und XVIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Genehmigungsbehörde nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge;“
- bb) In Buchstabe d werden die Wörter „nach der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr und“ gestrichen.
- b) In Absatz 10 werden nach den Wörtern „erlassenen Rechtsverordnungen“ die Wörter „sowie der europäischen und in-

ternationalen Vorschriften über die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen“ eingefügt.“

24. Nummer 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Buchstabe d werden nach dem Wort „Wegeleitsystemen“ die Wörter „mit Ausnahme der Anordnung von Straßennamensschildern“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 2 und § 30 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung für Veranstaltungen, die sich über das Land Berlin hinaus erstrecken oder mehrere Länder berühren.“

25. Nummer 36 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:
- „(10) sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung, Schulung und Prüfung von Personal nach § 8 Absatz 1 Nummer 6 des Luftsicherheitsgesetzes;“
- b) Die bisherigen Absätze 10 bis 18 werden die Absätze 11 bis 19.

## Artikel II

### Bekanntmachungserlaubnis

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

## Artikel III

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Zehntes Gesetz  
zur Änderung des Allgemeinen  
Sicherheits- und Ordnungsgesetzes\***

Vom 13. Juli 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen  
Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 Absatz 5 werden nach dem Wort „Spielbanken“ die Wörter „einschließlich der Aufsicht über letztere nach dem Geldwäschegesetz“ eingefügt.
2. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 8 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 3, 5, 9, 10 und 12 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15).

## Gesetz

### zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte – BauP-MÜVDG)

Vom 13. Juli 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Aufbau der Marktüberwachungsbehörden

Marktüberwachungsbehörden sind

1. die nach der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) für die Marktüberwachung zuständige Senatsverwaltung (Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin) und
2. das Deutsche Institut für Bautechnik (gemeinsame Marktüberwachungsbehörde).

#### § 2

##### Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach

1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) bezüglich Bauprodukten im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b der Bauordnung für Berlin,
2. § 13 des Bauproduktengesetzes

wahr. Die Aufgaben der Marktüberwachung sind Staatsaufgaben; für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.

(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen die sich aus den Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 ergebenden Befugnisse zu.

#### § 3

##### Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden

(1) Zuständig ist die Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für

1. die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht,
2. die Anordnung, dass Produkte, die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht erfüllen, vom Markt genommen werden oder ihre Bereitstellung auf dem Markt unter-

sagt oder eingeschränkt wird (Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und § 13 des Bauproduktengesetzes),

3. die Anordnung der Vernichtung oder anderweitigen Unbrauchbarmachung von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen (Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008),
4. die Warnung vor Gefahren, die von Produkten ausgehen (Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008), soweit eine Zuständigkeit nach den Nummern 1, 4 oder 6 gegeben ist,
5. die Anordnung, dass Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden, oder durch die die Bereitstellung solcher Produkte auf dem Markt untersagt wird (Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008),
6. die Feststellung nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in den Fällen des Artikels 27 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 765/2008,
7. Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen, sowie geeignete Maßnahmen bei der Feststellung, dass Produkte mit den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht übereinstimmen (Artikel 29 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

(3) Besteht für die Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, so gibt sie die Sachbehandlung für das Produkt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabe. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst sie alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2; sie schließt die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. Die Befugnis der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land Berlin.

(5) Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin.

## § 4

## Verordnungsermächtigung

(1) Die für die Marktüberwachung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende Aufgaben auf andere Behörden oder im Wege der Beleihung auf juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu übertragen:

1. Kontrollen von Bauprodukten im Hinblick auf ihre formale Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht einschließlich der Kontrolle der zu dem Bauprodukt gehörigen Unterlagen,
2. Entnahmen von Bauproduktmustern zur Prüfung ihrer materiellen Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht durch die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde,
3. Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen.

Dabei ist eine Gebührenregelung zu treffen. Die Vorschriften des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(2) Die Rechts- und Fachaufsicht verbleibt bei der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin.

## § 5

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) in Kraft tritt. Die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

Berlin, den 13. Juli 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Klaus W o w e r e i t

## Gesetz

### zur Änderung des Schulgesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer Gesetze

Vom 13. Juli 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 werden nach den Wörtern „mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe“ ein Komma und die Wörter „mit Anbietern von ergänzender Lernförderung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ eingefügt.
2. § 64 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 

„(6) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes oder die Mitwirkung daran erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist zulässig, soweit sie für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich ist.“
  - b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.
3. § 66 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 9 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:
 

„10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe.“

#### Artikel II

##### Änderung des Kindertages- förderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) und Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„§ 22 Absatz 4 gilt entsprechend.“
2. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Soweit die Eltern oder das Kind einen Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eine im Angebot enthaltene Verpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes haben, bleibt dieser unberührt und ist bei der Finanzierung nach § 23 als vorrangiger Anspruch entsprechend zu berücksichtigen.“

3. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Hierbei werden“ die Wörter „unter Beachtung des § 22 Absatz 4“ eingefügt.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Soweit die Eltern oder das Kind einen Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eine im Angebot enthaltene Verpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes haben, bleibt dieser unberührt und ist in dafür vorgesehenen Verfahren geltend zu machen.

(3) Soweit die Abrechnung der Mehraufwendungen für Ausflüge oder für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nach § 28 Absatz 2 oder Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder § 34 Absatz 2 oder Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes mit Hilfe eines IT-gestützten Verfahrens erfolgt, gilt § 7 Absatz 9 entsprechend.“

#### Artikel III

##### Änderung des Tagesbetreuungs- kostenbeteiligungsgesetzes

Das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auch im Falle des § 26 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes bleibt die Kostenbeteiligungspflicht nach diesem Gesetz unberührt.“

2. Dem § 4a werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Soweit Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern einen Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eine in schulischer Verantwortung angebotene Mittagsverpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes haben, erfolgt eine Berechnung der Kostenbeteiligung für die Verpflegung anhand der Anzahl der Schultage und Ferientage.

(8) Für die Gewährung eines Mittagessens an Schulen wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung von § 1 abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere über

1. die vertragliche Abwicklung des Mittagessens,
2. die Art und Weise der Abrechnung,
3. die Anrechnung nicht in Anspruch genommener Leistungen.“

#### Artikel IV

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 557) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:



- a) In Absatz 1 wird die Angabe „gemäß § 22 und § 23 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „gemäß § 22, § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 27 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Aufgaben des kommunalen Trägers nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf der Grundlage der fachlichen und rechtlichen Vorgaben der für Schulwesen und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen zu erlassen. Verwaltungsvorschriften für die Leistungserbringung in den Schulen und Kindertageseinrichtungen werden von den für Schulwesen und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen erlassen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. Es werden die folgenden §§ 8 bis 10 angefügt:

## „§ 8

Angemessene Aufwendungen  
für Unterkunft und Heizung

Der Senat wird nach § 22a Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ermächtigt, durch Rechtsverordnung auf der Grundlage der §§ 22a bis 22c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Land Berlin angemessen sind.

## § 9

Bereitstellung von Leistungsangeboten auf dem  
Gebiet der Bildungs- und Teilhabeleistungen

(1) Die ergänzende Lernförderung wird grundsätzlich als Dienstleistung im Sinne von § 29 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erbracht. Für die Gewährung angemessener ergänzender Lernförderung schließen die Schulen mit externen Anbietern Kooperationsverträge. Die externen Anbieter erbringen die ergänzende Lernförderung in eigener Verantwortung. Grundsätzlich soll die ergänzende Lernförderung in Räumen der Schule und in Zeiten des Ganztagsbetriebs angeboten werden. Vorrangig sollen Kooperationsverträge mit Anbietern geschlossen werden, die Ganztagsangebote an den jeweiligen Schulen erbringen und die ergänzende Lernförderung in Gruppen durchführen können.

(2) Die vom Land Berlin mit öffentlichen Mitteln finanzierten Träger von Kindertageseinrichtungen und schulischen Angeboten der ergänzenden Betreuung an Grundschulen sind verpflichtet, dem Land Berlin die Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung für Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen ihrer Angebote zu ermöglichen. Dies gilt entsprechend für andere schulische Angebote, die in Form der Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden. Die Einzelheiten der Beteiligung werden auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Spitzenverbänden der Träger der freien Jugendhilfe geregelt.

## § 10

Erbringung der Leistungen für Bildung und  
Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes

(1) Die Verwaltungsvorschriften nach § 5 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung für die Leistungserbringung nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes.

(2) § 9 gilt auch für die Erbringung von Leistungen nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes.“

## Artikel V

Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden von den für das Schulwesen und den für Jugend zuständigen Ämtern der Bezirke erbracht, soweit diese auf Grund einer Vereinbarung des Landes Berlin mit der Bundesagentur für Arbeit nach § 44b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder Beschlüssen nach § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die entsprechenden Aufgaben nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnehmen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Verwaltungsvorschriften nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend bei der Erbringung der Leistungen nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.“

3. Es wird folgender § 8 angefügt:

## „§ 8

Bereitstellung von Leistungsangeboten auf dem  
Gebiet der Bildungs- und Teilhabeleistungen

(1) Die ergänzende Lernförderung wird grundsätzlich als Dienstleistung im Sinne von § 34a Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht. Für die Gewährung angemessener ergänzender Lernförderung schließen die Schulen mit externen Anbietern Kooperationsverträge. Die externen Anbieter erbringen die ergänzende Lernförderung in eigener Verantwortung. Grundsätzlich soll die ergänzende Lernförderung in Räumen der Schule und in Zeiten des Ganztagsbetriebs angeboten werden. Vorrangig sollen Kooperationsverträge mit Anbietern geschlossen werden, die Ganztagsangebote an den jeweiligen Schulen erbringen und die ergänzende Lernförderung in Gruppen durchführen können.

(2) Die vom Land Berlin mit öffentlichen Mitteln finanzierten Träger von Kindertageseinrichtungen und schulischen Angeboten der ergänzenden Betreuung an Grundschulen sind verpflichtet, dem Land Berlin die Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung für Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen ihrer Angebote zu ermöglichen. Dies gilt entsprechend für andere schulische Angebote, die in Form der Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden. Die Einzelheiten der Beteiligung werden auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Spitzenverbänden der Träger der freien Jugendhilfe geregelt.“

## Artikel VI

Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 129), das durch Artikel III des Gesetzes vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Die Verwaltungsvorschriften nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend bei der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe anzuwenden.“
2. Es wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7  
Erbringung der Leistungen  
für Bildung und Teilhabe

Für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe im Sinne des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, gelten § 2 Absatz 2 und § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

Artikel VII  
Änderung des  
Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Die Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 314) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 14 Absatz 22 wird die Angabe „§ 23 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 27 Absatz 3 und § 28“ ersetzt.

2. Der Nummer 15 wird folgender Absatz 10 angefügt:
 

„(10) Fachliche und rechtliche Vorgaben der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, soweit nicht ein Aufgabenbereich des Schulwesens vorliegt.“
3. In Nummer 16 Absatz 1 werden vor den Wörtern „innere Schulangelegenheiten;“ die Wörter „fachliche und rechtliche Vorgaben der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im Bereich Schule, Bewirtschaftung der für ergänzende Lernförderung (im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen) erforderlichen Mittel für öffentliche Schulen;“ eingefügt.

Artikel VIII  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Klaus W o w e r e i t

**Gesetz****zur Änderung des Gesetzes über die John-F.-Kennedy-Schule  
(Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule) und  
des Schulgesetzes**

Vom 13. Juli 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I****Änderung des Gesetzes über  
die John-F.-Kennedy-Schule**

Das Gesetz über die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule) vom 3. November 1987 (GVBl. S. 2574), das zuletzt durch Artikel XVI des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaftsschule“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„An der John-F.-Kennedy-Schule, einer Deutsch-Amerikanischen Schule (German-American Community School), werden Schüler und Schülerinnen verschiedener Nationalität soweit wie möglich gemeinsam unterrichtet und erzo-gen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 

„Sie gliedert sich in eine Primarstufe und die Sekundarstufen I und II. Die Primarstufe umfasst die Eingangsstufe (entrance class) und die Jahrgangsstufen 1 bis 6. Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10 und die Sekundarstufe II die gymnasiale Oberstufe, welche zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führt.“
    - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
 

„Ab Jahrgangsstufe 9 wird ein vierjähriger Bildungsgang angeboten, der zum High School Diploma führt.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Um dem besonderen binationalen Charakter gerecht zu werden, kann der Unterricht an der John-F.-Kennedy-Schule in gemeinsamen Lerngruppen, in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung sowie in Wahlpflicht- und Wahlgruppen stattfinden.“
  - d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Die Lehrkräfte der John-F.-Kennedy-Schule sollen zur Hälfte die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika besitzen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Übersteigt die Anzahl der deutschen oder amerikanischen Bewerberinnen und Bewerber um Aufnahme in die Eingangsstufe die Zahl der jeweils für sie nach Maßgabe des Absatzes 1 vorgesehenen Plätze, so werden die Plätze im Losverfahren vergeben. Dabei dürfen getrennte Losgruppen gebildet werden, um die kulturelle, sprachliche und soziale Vielfalt der Schule zu gewährleisten. Vorab sind jeweils Plätze freizuhalten für:
 
    1. Kinder von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika mit offizieller Funktion in Berlin,

2. Kinder, deren Geschwister im Aufnahmejahr Schülerinnen oder Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 8 oder deren Eltern an der John-F.-Kennedy-Schule tätige Lehrerinnen oder Lehrer oder sonstige Dienstkräfte sind,
3. Kinder, deren beide Elternteile oder Erziehungsberechtigte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Wörtern „der Bewerber“ werden die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt und das Semikolon sowie die Wörter „Absatz 2 gilt entsprechend“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, trifft die Schulleitung eine Auswahl. Auswahlkriterium ist dabei die Eignung nach Satz 1; der Grundsatz der paritätischen Aufnahme nach Absatz 1 ist zu beachten.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Alle Bewerberinnen oder Bewerber für die John-F.-Kennedy-Schule durchlaufen eine Probezeit. Schülerinnen und Schüler, die den besonderen Anforderungen der John-F.-Kennedy-Schule nicht genügen, müssen die Schule verlassen. Auch nach Ablauf der Probezeit kann die Klassenkonferenz bestimmen, dass eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der insbesondere wegen der Zweisprachigkeit des Unterrichts in mehr als zwei Fächern mangelhafte oder schlechtere Zeugnisnoten erhalten hat, die Schule verlassen muss.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Übergang in die Sekundarstufe I,  
Versetzung

(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 gehen mit dem Aufrücken in die Jahrgangsstufe 7 in die Sekundarstufe I der John-F.-Kennedy-Schule über. Wenn zu erwarten ist, dass sie den besonderen Anforderungen der Sekundarstufe I der John-F.-Kennedy-Schule nicht genügen werden, trifft die Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 6 eine entsprechende Feststellung. Die Schülerin oder der Schüler muss die Schule in diesem Fall verlassen. Ist eine Entscheidung nach Satz 2 überwiegend wahrscheinlich, sind die Erziehungsberechtigten am Ende des 1. Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 darüber zu informieren.

(2) In der Sekundarstufe I sowie in dem zum High School Diploma führenden Bildungsgang erfolgen Versetzungsentscheidungen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die äußeren Schulangelegenheiten zuständigen Behörde,“

bb) In Nummer 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

- cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
 „5. die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter und ein weiteres Mitglied der Schulleitung.“
- dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
 „6. zwei Elternvertreter.“
- ee) Es werden die folgenden Nummern 7 und 8 angefügt:  
 „7. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerschaft und  
 8. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte.“
- ff) Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:  
 „Die Mitglieder können sich in den Sitzungen des Erziehungsdirektoriums vertreten lassen. Die in Satz 1 Nummer 6 bezeichneten Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Gesamtelternvertretung, die in Satz 1 Nummer 7 bezeichneten Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Gesamtschülervertretung und die in Satz 1 Nummer 8 bezeichneten Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte der John-F.-Kennedy-Schule jeweils für zwei Jahre gewählt. Von den in Satz 1 Nummer 5 bis 8 bezeichneten Mitgliedern soll jeweils eines die deutsche und eines die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika haben.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) Die übrige Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Erziehungsdirektoriums mit beratender Stimme teil.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
 „(5) Das Erziehungsdirektorium tagt dreimal jährlich. Es kann beschließen, weitere Sitzungen abzuhalten.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „im Einvernehmen mit der Schulleitung“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Zu den Aufgaben des Erziehungsdirektoriums gehört es insbesondere,
1. die von der Schulleitung vorzulegenden Pläne für Unterricht und Erziehung und die Stundentafeln zu genehmigen,
  2. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung des von der Schule verliehenen High School Diplomas als in den Vereinigten Staaten von Amerika gültige Hochschulreife zu überwachen,
  3. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die John-F.-Kennedy-Schule, für den Übergang in die Sekundarstufe I sowie für das Bestehen der Probezeit und ihre Dauer zu regeln,
  4. Bestimmungen über die Versetzung der Schülerinnen und Schüler und über einen leistungsbedingten Ausschluss von der Schule aufzustellen,
  5. auf Vorschlag der Schulleitung die Unterrichtszeit und die Ferientermine festzulegen und
  6. Vorschriften über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu erlassen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Die Schulleitung hat dem Erziehungsdirektorium über alle Schulangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, Bericht zu erstatten. Das Erziehungsdirektorium kann bestimmte Themen benennen, welche in dem Bericht zwingend anzusprechen sind.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) Die Beschäftigung und Weiterbeschäftigung von Lehrkräften und Mitgliedern der Schulleitung an der John-F.-Kennedy-Schule bedürfen der Genehmigung des Erziehungsdirektoriums. Wird die Genehmigung verweigert, so kann im Fall einer eine Lehrkraft betreffenden Entscheidung die Schulleitung, im Fall einer die Schulleitung betreffenden Personalentscheidung die Schulaufsichtsbehörde eine Entscheidung des für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglieds beantragen. Dem Entscheidungsantrag ist eine Stellungnahme des Erziehungsdirektoriums beizufügen, der die wesentlichen Gründe der Entscheidung zu entnehmen sind. Betrifft die Genehmigung nach Satz 1 ein Mitglied des Erziehungsdirektoriums oder eine Lehrkraft, die eine Familienangehörige oder einen Familienangehörigen eines Mitglieds unterrichtet, so ist das betroffene Mitglied während der Beratung und Abstimmung über diese Frage von der Sitzung ausgeschlossen.“
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und ihm wird folgender Satz angefügt:  
 „Es kann eine fachkundige Person mit der Vorbereitung seiner Entscheidung nach Satz 1 beauftragen.“
7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7  
 Schulleitung

- (1) Die Schulleitung wird von jeweils einer Schulleiterin oder einem Schulleiter mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Schulleiterin oder einem Schulleiter mit der Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika für die Primarstufe und jeweils einer Schulleiterin oder einem Schulleiter mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Schulleiterin oder einem Schulleiter mit der Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika für die Sekundarstufen wahrgenommen.
- (2) Die Schulleiterinnen und Schulleiter wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von drei Jahren eine geschäftsführende Schulleiterin oder einen geschäftsführenden Schulleiter und bestimmen, wer diese oder diesen im Falle der Verhinderung vertritt. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter nimmt insbesondere die Rechte aus § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und Nummer 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, wahr.
- (3) In Abweichung von § 72 Absatz 2 des Schulgesetzes schlägt die Schulaufsichtsbehörde der Schulkonferenz alle geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor.“
8. § 8 wird aufgehoben.
9. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden die §§ 8 bis 10.
10. Der neue § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9  
 Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.“

Artikel II  
 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 7 Nummer 9 wird die Angabe „38,5 Wochenstunden“ durch die Angabe „39 Wochenstunden“ ersetzt.
2. In § 28 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaftsschule“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
3. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Allgemein bildende deutsche schulische Abschlüsse sowie außerhalb Berlins erworbene ausländische schulische Abschlüsse oder Studienbefähigungen und an ausländischen Schulen erbrachte schulische Leistungen können von der Schulaufsichtsbehörde bewertet und anerkannt werden. Innerhalb Berlins erworbene ausländische schulische Abschlüsse oder Studienbefähigungen und an ausländischen Schulen erbrachte schulische Leistungen können von der Schulaufsichtsbehörde bewertet und anerkannt werden, wenn sie von einer staatlichen oder staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschule vergeben wurden. Die Schulaufsichtsbehörde kann darüber hinaus zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Ausnahmen von der in Satz 2 zweiter Halbsatz getroffenen Regelung zulassen.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass alle Abschlüsse oder Studienbefähigungen und schulischen Leistungen den Anforderungen an die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Abschlüsse oder Studienberechtigungen entsprechen (Gleichwertigkeit). Die Bewertung und Anerkennung kann von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen abhängig gemacht werden. Erforderlichenfalls ist der gesamte Bildungsverlauf anhand der erworbenen Leistungsnachweise zu dokumentieren.

(3) Die Bewertungs- und Anerkennungsentscheidung liegt im Ermessen der Schulaufsichtsbehörde, soweit die

Anerkennung im Land Berlin nicht durch Verwaltungsvereinbarungen oder Staatsverträge geregelt ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. In § 93 Nummer 1 wird das Wort „Gemeinschaftsschule“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
5. In § 95 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Erziehungsziele“ die Angabe „sowie § 5a“ eingefügt.
6. In § 125 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Gemeinschaftsschule“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.

#### Artikel III

##### Bekanntmachungserlaubnis

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Gesetzes über die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule) in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

#### Artikel IV

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Verordnung**  
**über die Veränderungssperre XVII-19/21**  
**im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Rummelsburg**

Vom 28. April 2011

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für Teilflächen der Grundstücke Sewanstraße 2, für die Flurstücke 323, 325, 326, 234, 274 der Flur 512 und das Flurstück 234 der Flur 511 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Rummelsburg, für die das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. April 2011

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h  
Bezirksbürgermeisterin

G e i s e l  
Bezirksstadtrat für  
Stadtentwicklung, Bauen,  
Umwelt und Verkehr

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-533b**  
**im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde**

Vom 28. Juni 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-533b vom 15. Juni 2007 mit Deckblatt vom 2. November 2010 für eine Teilfläche der Wasserstadt Berlin-Oberhavel auf der Insel Eiswerder zwischen der Eiswerderstraße, nördlich der Grundstücke Eiswerderstraße 17, 19, 19A, 23 und dem Spandauer See sowie einer Teilfläche des Spandauer Sees im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2011

Bezirksamt Spandau von Berlin

B i r k h o l z  
Bezirksbürgermeister

R ö d i n g  
Bezirksstadtrat

**Erste Verordnung**  
**zur Änderung der**  
**Berliner Entbindungshilfegebührenordnung**

Vom 6. Juli 2011

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 22. September 1988 (GVBl. S. 1901), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Berliner Entbindungshilfegebührenordnung

Die Berliner Entbindungshilfegebührenordnung vom 31. März 2009 (GVBl. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der einfache Satz der Gebühren und des Wegegeldes ist zu berechnen, wenn die Zahlung auf Grund des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.“

2. In § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspflegern“ eingefügt.

3. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für vor dem 1. August 2011 von Hebammen und Entbindungspflegern erbrachte und abgeschlossene Leistungen gilt die Berliner Entbindungshilfegebührenordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter.“

4. Die Anlage zu § 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungsverordnung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 2011

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Katrin L o m p s c h e r



Anhang zu Artikel I Nummer 4

Anlage zu § 2 der Berliner  
Entbindungshilfegebührenordnung

## Leistungsverzeichnis

Nummer	Leistung	Gebühr
<b>A. Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung</b>		
010	Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmedium <i>Die Gebühr nach Nummer 010 ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölfmal berechnungsfähig.</i> <i>Die Gebühr nach Nummer 010 ist neben Leistungen nach den Nummern 020, 030, 040, 050, 060 und 080 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i> <i>Die Gebühr nach Nummer 010 kann an demselben Tag nur dann mehr als einmal berechnet werden, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Beschaffenheit des Falles geboten war. Eine mehrmalige Berechnung an demselben Tag ist in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.</i>	5,81 €
020	Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mindestens 30 Minuten, je angefangene 15 Minuten <i>Die Gebühr nach Nummer 020 ist bei jeder Schwangeren einmal im Umfang von bis zu höchstens 90 Minuten, bei geplanter Geburt zu Hause oder in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung ein weiteres Mal im Umfang von bis zu 90 Minuten abrechnungsfähig.</i> <i>Die Gebühr nach Nummer 020 ist neben Leistungen nach den Nummern 010, 040, 050, 060 und 080 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i>	7,50 €
030	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung <i>Die Vorsorgeuntersuchung umfasst folgende Leistungen:</i> <i>Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker; Kontrolle des Standes der Gebärmutter; Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes; Kontrolle der kindlichen Herztöne; allgemeine Beratung der Schwangeren; Dokumentation im Mutterpass des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung.</i> <i>Die Gebühr nach Nummer 030 ist berechnungsfähig</i> <i>a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf,</i> <i>b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme oder der Entbindungspfleger die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder wenn die Schwangere wegen des pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme oder des Entbindungspflegers nicht in Anspruch nehmen möchte.</i> <i>Die Leistung nach der Nummer 030 ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.</i>	22,44 €
040	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien und Befundübermittlung <i>Die Gebühr nach Nummer 040 ist auch berechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich nach Nummer 030 Buchstabe b in Hebammenbetreuung befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist.</i> <i>Die Leistung nach der Nummer 040 ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.</i>	5,71 €
050	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten	15,00 €

Nummer	Leistung	Gebühr
051	Nummer 050 mit Zuschlag gemäß § 4 <i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i> <b>Erläuterungen:</b> <i>Dauert die Leistung nach den Nummern 050 und 051 länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.</i>	18,00 €
060	Cardiotokografische Überwachung bei Indikationen nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung <i>Die Gebühr für die Leistung nach Nummer 060 ist je Tag höchstens zweimal berechnungsfähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich angeordnet werden.</i>	6,43 €
070	Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	5,71 €
080	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung, auf ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten à 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit <i>Die Gebühr für die Leistung nach der Nummer 080 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.</i>	7,50 €
<b>B. Geburtshilfe</b>		
090	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus	237,85 €
091	Nummer 090 mit Zuschlag gemäß § 4 <i>Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	285,42 €
100	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	237,85 €
101	Nummer 100 mit Zuschlag gemäß § 4 <i>Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	285,42 €
110	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung	467,20 €
111	Nummer 110 mit Zuschlag gemäß § 4 <i>Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	560,64 €
112	Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat	550,00 €
113	Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung, bis zum Zeitpunkt der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems	500,50 €
114	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als vier Stunden, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat	412,50 €
115	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als vier Stunden bis zum Zeitpunkt der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems	375,38 €
116	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als vier Stunden, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat	550,00 €
117	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als vier Stunden bis zum Zeitpunkt der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems	500,50 €
120	Hilfe bei einer Hausgeburt	548,80 €

Nummer	Leistung	Gebühr
121	Nummer 120 mit Zuschlag gemäß § 4 <i>Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	658,56 €
130	Hilfe bei einer Fehlgeburt	160,00 €
131	Nummer 130 mit Zuschlag gemäß § 4 <i>Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist der Zeitpunkt der Fehlgeburt.</i>	192,00 €
	<b>Erläuterungen:</b> <i>Die Gebühren für die Leistungen nach den Nummern 090 bis 131 umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach, einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen mit Ausnahme der ggf. gesondert berechnungsfähigen Leistungen nach den Nummern 140 und 150, 240 und 250. Eine abgebrochene außerklinische Geburt nach der Nummer 160 oder 161 und eine Beleggeburt nach der Nummer 090 oder 091 können nebeneinander abgerechnet werden, wenn die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der die Geburt außerklinisch betreut hat, diese in der Klinik als Beleggeburt beendet.</i> <i>Die jeweilige Gebühr steht der Hebamme oder dem Entbindungspfleger auch dann zu, wenn sie oder er erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.</i> <i>Die Gebühren für Leistungen nach den Nummern 090, 091, 130 sowie 131 können auch dann berechnet werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.</i>	
140	Versorgung einer geburtshilflichen Schnitt- oder Rissverletzung mit Ausnahme eines Dammrisses III. oder IV. Grades	30,00 €
150	Zulage für die Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	70,00 €
160	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt	172,80 €
161	Nummer 160 mit Zuschlag gemäß § 4 <i>Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.</i>	207,36 €
	<b>Erläuterungen:</b> <i>Die Gebühren nach den Nummern 160 und 161 sind in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme oder der Entbindungspfleger die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt auf Grund unvorhergesehener Umstände abrechnen muss und die Hebamme oder der Entbindungspfleger die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</i> <i>Die Gebühren nach den Nummern 160 und 161 sind auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme oder der Entbindungspfleger die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt auf Grund unvorhergesehener Umstände abrechnen muss und die Hebamme oder der Entbindungspfleger die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</i> <i>Die Gebühren nach den Nummern 160 und 161 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder von einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme oder der Entbindungspfleger dort keine weitere Hilfe leistet.</i> <i>Die Gebühren für Leistungen nach den Nummern 160 und 161 sind von derselben Hebamme oder demselben Entbindungspfleger nicht neben den Gebühren nach den Nummern 090 bis 121 abrechnungsfähig.</i>	
170	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde	20,60 €
171	Nummer 170 mit Zuschlag gemäß § 4 <i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>	24,72
	<b>Erläuterungen:</b> <i>Die Gebühren nach den Nummern 170 und 171 sind bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.</i> <i>Die Gebühr nach den Nummern 170 oder 171 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i>	

Nummer	Leistung	Gebühr
<b>C. Leistungen während des Wochenbetts</b>		
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
	a) Die Leistungen nach den Nummern 180 bis 230 dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Nummern 240 und 250. Die Leistungen und Zuschläge nach den Nummern 180 bis 210, 230 und 250 sind auch nach einer Fehlgeburt bzw. einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt berechnungsfähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Adoptionspflege befindet.	
	b) Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt sind maximal 20 Leistungen nach den Nummern 180, 181, 200, 201, 210, 211 und 230 insgesamt berechnungsfähig. Während des Aufenthalts in einem Krankenhaus sind pro Tag zwei Wochenbettbetreuungen abrechenbar. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist hierfür eine ärztliche Anordnung erforderlich. Für die Betreuung außerhalb des Krankenhauses gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes der Versicherten im Krankenhaus. Für die Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.	
	c) In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den Nummern 180, 181, 200, 201, 210, 211 und 230 berechnungsfähig. Mehr als 16 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur berechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.	
	d) Eine weitere Leistung an demselben Tag zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt nach den Nummern 180 bis 211 sowie 230 ist berechnungsfähig bei Vorliegen insbesondere folgender Gründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, Gedeihstörung des Säuglings, nach Sekundärnaht oder Dammriss III. Grades, Behinderung oder behandlungsbedürftige Krankheit der Mutter; bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei aufsuchende Wochenbettbetreuungen nach den Nummern 180 bis 211 an demselben Tag sind nur berechnungsfähig, wenn sie ärztlich angeordnet wurden.	
	e) Nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Leistungen nach den Nummern 180, 181, 200, 201, 210, 211 oder 230 nur auf ärztliche Anordnung unter Angabe der Indikation berechnungsfähig.	
180	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt	27,00 €
181	Nummer 180 mit Zuschlag gemäß § 4 Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.	32,40 €
190	Zulage zu der Gebühr nach Nummer 180 für die erste aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt	5,71 €
200	Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung	13,16 €
201	Nummer 200 mit Zuschlag gemäß § 4 Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.	15,79 €
210	Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung nach der Geburt	22,00 €
211	Nummer 210 mit Zuschlag gemäß § 4 Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.	26,40 €
220	Zulage für eine Wochenbettbetreuung nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 180 bis 211, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	9,30 €
230	Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium	5,10 €
240	Erstuntersuchung des Kindes einschließlich Eintragung der Befunde in das Untersuchungsheft für Kinder (U 1) nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung	7,65 €

Nummer	Leistung	Gebühr
250	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Mutterschafts-Richtlinien oder im Rahmen der Kinder-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation nach den vorgenannten Richtlinien und Befundübermittlung <i>Die Leistung nach der Nummer 250 ist auch berechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist, z.B. Bilirubin-, Blutzucker-, pH-Kontrolle, Entzündungsparameter, sowie auf ärztliche Anordnung.</i> <i>Die Leistung nach der Nummer 250 ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpass oder im Untersuchungsheft für Kinder dokumentiert ist.</i>	5,71 €
<b>D. Sonstige Leistungen</b>		
260	Überwachung, je angefangene halbe Stunde	15,00 €
261	Nummer 260 mit Zuschlag gemäß § 4 <i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i> <b>Erläuterungen:</b> <i>Die Gebühren nach den Nummern 260 und 261 sind bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig.</i> <i>Die Leistungen nach den Nummern 260 und 261 beginnen nach Ablauf der dreistündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.</i>	18,00 €
270	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten) <i>Die Leistung nach Nummer 270 ist nur berechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.</i>	5,71 €
280	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings	27,00 €
281	Nummer 280 mit Zuschlag gemäß § 4 <i>Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.</i> <b>Erläuterungen:</b> <i>Die Gebühren nach den Nummern 280 und 281 sind frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig.</i> <i>Die Leistungen nach den Nummern 280, 281 und 290 sind insgesamt höchstens achtmal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.</i>	32,40 €
282	Zulage für die Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen bei Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 280 und 281 für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	9,30 €
290	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mittels Kommunikationsmedium <i>Die Gebühr nach der Nummer 290 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig.</i> <i>Die Leistungen nach den Nummern 280, 281 und 290 sind jeweils höchstens achtmal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.</i>	5,10 €
<b>E. Wegegeld/ Auslagenersatz</b>		
300	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme oder des Entbindungspflegers und der Stelle der Leistung	1,68 €
310	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme oder des Entbindungspflegers und der Stelle der Leistung in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr	2,38 €
320	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme oder des Entbindungspflegers und der Stelle der Leistung, je zurückgelegtem Kilometer	0,59 €

Nummer	Leistung	Gebühr
330	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme oder des Entbindungspflegers und der Stelle der Leistung in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr, je zurückgelegtem Kilometer	0,81 €
335	Pauschale für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel <i>Zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten sind die entsprechenden Belege einzureichen.</i>	2,10 €
340	Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung <i>Die Pauschale nach Nummer 340 kann nicht neben der Nummer 350 abgerechnet werden.</i>	2,58 €
350	Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen <i>Die Pauschale nach Nummer 350 kann nicht neben den Nummern 340 und 360 abgerechnet werden.</i>	2,58 €
360	Materialpauschale Geburtshilfe <i>Die Pauschale nach Nummer 360 kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht-vollendeten außerklinischen Geburt geltend gemacht werden. Bei Leistungen, die im Krankenhaus erbracht werden, sind Materialien und Arzneimittel in der DRG (Diagnosis Related Groups) enthalten, die das Krankenhaus gegenüber der Krankenkasse geltend macht. Eine Abrechnung durch die Beleghebamme oder den Belegentbindungspfleger gegenüber der Krankenkasse ist nicht möglich.</i>	35,02 €
370	Materialpauschale, zusätzlich zu Nummer 360, bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen	28,33 €
380	Materialpauschale Wochenbettbetreuung	25,24 €
390	Materialpauschale bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung später als vier Tage nach der Geburt	13,70 €
400	Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht-vollendeten außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten <i>Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblatts abgegolten.</i>	7,50 €

**Verordnung****über die Wahl zum Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen (LBIntWV)**

Vom 18. Juli 2011

Auf Grund des § 6 Absatz 4 Satz 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) verordnet die für Integration zuständige Senatsverwaltung:

**§ 1****Listeneintragung**

(1) In die nach § 6 Absatz 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin geführte Liste werden auf Antrag Vereine und Verbände aufgenommen, die

1. ihren Sitz in Berlin haben,
2. einen Vorstand haben, der mehrheitlich aus Personen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin besteht, und
3. gemäß ihrer Satzung oder ihrem Statut integrationspolitische Ziele verfolgen.

(2) Für die Eintragung sind der oder dem Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration mitzuteilen:

1. Name, Anschrift und Rechtsform des Vereins oder Verbandes,
2. die Namen der Vorstandsmitglieder und
3. welche Vorstandsmitglieder einen Migrationshintergrund haben.

Die Satzung oder das Statut ist vorzulegen.

**§ 2****Änderungen**

(1) Die in der Liste eingetragenen Vereine und Verbände haben Änderungen des Namens, der Anschrift, der Rechtsform, der Satzung, des Statuts oder der Zusammensetzung des Vorstands unverzüglich der oder dem Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration mitzuteilen. Die geänderte Satzung oder das geänderte Statut ist vorzulegen.

(2) Vereine und Verbände werden von der Liste gestrichen, wenn eine Voraussetzung für ihre Eintragung wegfällt. Vereine und Verbände können von der Liste gestrichen werden, wenn sie Änderungen entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht unverzüglich mitteilen.

**§ 3****Vorbereitung der Wahl**

Die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration kündigt die Wahl spätestens drei Monate vor dem Wahltermin im Amtsblatt für Berlin an. Die teilnahmeberechtigten Vereine und Verbände werden spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung eingeladen und erhalten einen Wahlschein. Die Vereine und Verbände geben auf dem Wahlschein ihren Namen und den Namen ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters an.

**§ 4****Teilnahmeberechtigung**

An der Wahl können Vereine und Verbände teilnehmen, die mindestens zwei Monate vor dem Wahltermin in die Liste gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin eingetragen worden sind. Jeder teilnahmeberechtigte Verein oder Verband kann eine stimmberechtigte Vertreterin oder

einen stimmberechtigten Vertreter zur Wahlversammlung entsenden. Die Stimmberechtigung ist bei Betreten des Wahlraums durch Vorlage eines ausgefüllten Wahlscheins nachzuweisen.

**§ 5****Bewerbungen**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihre Bewerbung schriftlich bei der oder dem Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration zu erklären. Bewerbungen sind nach Ankündigung des Wahltermins bis zu zwei Wochen vor dem Wahltag möglich. Die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration entscheidet spätestens eine Woche vor dem Wahltag über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Auf der Wahlversammlung können die Bewerberinnen und Bewerber ihre Bewerbung durch eine Rede begründen. Die Redezeit wird durch die Versammlungsleitung festgelegt.

**§ 6****Durchführung der Wahl**

(1) Die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration leitet die Wahlversammlung. Sie oder er kann eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellen.

(2) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Ungültig sind Stimmzettel, die keine Kennzeichnung aufweisen, die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Es kann durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn keine anwesende stimmberechtigte oder sich bewerbende Person widerspricht.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden einzeln nacheinander gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

(4) Erhält niemand die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Nach jedem Wahlgang teilt die Versammlungsleitung das Ergebnis mit. Wer gewählt ist, steht in weiteren Wahlgängen nicht mehr zur Wahl.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 2011

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
Carola B l u h m

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08  
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de  
Homepage: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster  
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908  
E-Mail: service-wkdis@wolterskluwer.de  
Internet: www.wkdis.de / www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 3,20 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH  
Feldstiege 100 • 48161 Münster  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

### Druckfehlerberichtigung

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 30. März 2011 (GVBl. S. 117) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel I Nummer 8 Buchstabe a werden bei der Angabe zu 2.13 nach dem Wort „Doktorgrad,“ die Wörter „Tag und Ort der Geburt, einschließlich der Hinweise,“ eingefügt.